

## **Anlage 1 zum Ergebnisprotokoll der 329. Sitzung der Reaktor-Sicherheitskommission am 06.04.2000**

### **Meldepflichtiges Ereignis N07/98 und Vorkommnis vom 23.09.1999 im Kernkraftwerk Krümmel (KKK) "Lose Sicherheitsmutter an Steuerstabantriebsgehäuserohren"**

#### **Stellungnahme der RSK**

Die RSK hat auf ihrer 329. Sitzung am 06.04.2000 den Ausschuss ANLAGEN- UND SYSTEMTECHNIK um die Beantwortung der folgenden Fragen des BMU zum Meldepflichtigen Ereignis N07/98 und zum Vorkommnis vom 23.09.1999 im Kernkraftwerk Krümmel (KKK) "Lose Sicherheitsmutter an Steuerstabantriebsgehäuserohren":

- A. Entspricht die Anlage ohne Sicherheitsmutter dem Stand von Wissenschaft und Technik?
- B. Welche Auswirkungen hat der Verlust einer Sicherheitseinrichtung?

Zur ersten Frage kam der Ausschuss ANLAGEN- UND SYSTEMTECHNIK in der 3. Sitzung am 13.04.2000 in seiner Beratung unter Hinweis auf die RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren, Stand 21.04.1984, Abschnitt 3.1.2, betreffend Abschaltssysteme, zu dem Ergebnis, dass die Kombination der vorhandenen inneren Lastkette im Reaktordruckbehälter und die äußere Auffangvorrichtung den Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Damit kann ein Lastabtrag bei Bruch der Schweißnaht zwischen Antriebsgehäuserohr und RDB-Stützen (Tulpennaht) grundsätzlich durchgeführt werden.

Zur Frage nach den Auswirkungen nach dem Verlust einer Sicherheitseinrichtung, in diesem Fall der Sicherheitsmutter, kam der Ausschuss nach Beratung zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, insbesondere des Statusberichtes des beauftragten Gutachters TÜV Nord, eine abschließende Bewertung noch nicht erfolgen kann. Die Nachweisführung über den Abtrag der zu betrachtenden Lasten durch die innere und äußere Lastkette konnte auf der Grundlage des Statusberichtes insbesondere auch deshalb aus sicherheitstechnischer Sicht nicht abschließend bewertet werden, weil im Statusbericht unter AV2 auch seitens des Gutachters noch die Vorlage einer geschlossenen Nachweisführung verlangt wird.

Der Ausschuss wird nach dem Vorliegen der geschlossenen Nachweisführung und der abgeschlossenen Bewertung durch den zugezogenen Sachverständigen die Nachweisführung abschließend beraten.

Die RSK stellt fest, dass der Ausschuss ANLAGEN- UND SYSTEMTECHNIK die grundsätzlichen Merkmale der Fragestellung bewertet hat. Die RSK schließt sich sowohl der Bewertung als auch der beabsichtigten weiteren Vorgehensweise des Ausschusses an.

Zurück

Nach Oben